



Neues Rechnungslegungsrecht ab 1. Januar 2013

Februar 2015

Das neue Rechnungslegungsrecht ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren müssen nun von allen buchführungs- und rechnungslegungspflichtigen Unternehmen in der Schweiz für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2015 beginnen, die Bestimmungen zum Einzelabschluss angewendet werden.

Der allgemeinen Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung unterstehen Einzelunternehmen und Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften), die im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von über TCHF 500 erzielt haben, sowie alle juristischen Personen (Aktiengesellschaften, GmbH, Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen).

Kleinstunternehmen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als TCHF 500 Umsatzerlös, Vereine und Stiftungen), die sich nicht ins Handelsregister eintragen lassen, und von der Revision befreite Stiftungen unterliegen lediglich einer reduzierten Buchführungspflicht.

Welche Erleichterungen gelten für kleine Unternehmen?

Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als TCHF 500 Umsatzerlösen im vorangegangenen Geschäftsjahr sowie diejenigen Vereine und Stiftungen, die sich nicht ins Handelsregister eintragen lassen, und Stiftungen, die von der Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind, müssen lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage Buch führen. Sie müssen keinen Anhang erstellen (Art. 957 Abs. 2 OR).

Auch sind sie – sowie alle juristischen Personen mit weniger als TCHF 100 Nettoerlösen oder Finanzerträgen – davon befreit, zeitliche Abgrenzungen vorzunehmen. Sie können stattdessen auf Ausgaben und Einnahmen (sogenannte „Milchbüchlein-Rechnung“) abstellen (Art. 958b Abs. 2 OR).

Zusätzliche Anforderungen für grössere und grosse Unternehmen

Als grössere Unternehmen gelten solche, die zu einer ordentlichen Revision (Art. 727 OR) verpflichtet sind. Sie müssen zusätzliche Angaben im Anhang machen, eine Geldflussrechnung erstellen und eine Lagebericht verfassen.

Kotierte Unternehmen (wenn die Börse es verlangt), grosse Genossenschaften (mit mindestens 2000 Genossenschaftlern) und Stiftungen (die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind) müssen nebst dem handelsrechtlichen Abschluss zusätzlich einen Abschluss nach einem anerkannten Standard erstellen

Welches sind die Minimalanforderungen an die Jahresrechnung?

Das Gesetz definiert neu einige wichtige Begriffe des Bilanzrechts:

Als **AKTIVEN** müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn (Art. 959 Abs. 2 OR):

- aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann,
- ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und
- ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann.

Verbindlichkeiten müssen als **FREMDKAPITAL** bilanziert werden, wenn (Art. 959 Abs. 5 OR):

- sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden,
- ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und
- ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.

Das **EIGENKAPITAL** ist der Rechtsform entsprechend auszuweisen (Art. 959 Abs. 7 OR)

Die Mindestgliederung der Bilanz hat nach Art. 959a OR zu erfolgen. Die Gliederung ist anzupassen, sofern dies aufgrund der Unternehmenstätigkeit oder für Zwecke der Beurteilung der Vermögenslage notwendig ist. Forderungen aus Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligten, Organen sowie Unternehmen, an denen eine Beteiligung besteht, müssen gesondert in der Bilanz oder im Anhang ausgewiesen werden. Als Umlaufvermögen oder

kurzfristige Verbindlichkeiten gelten alle Positionen, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus realisiert bzw. fällig werden.

Die Bilanz ist nach Liquiditätsgrad (Aktiven) sowie nach Fälligkeit (Passiven) gegliedert.

Eigene Aktien sind nicht mehr als Vermögenswert zu aktivieren, sondern als Reduktion des Eigenkapitals separat abzubilden. Verzinsliche Verbindlichkeiten (Finanzschulden) sind getrennt auszuweisen, um die Berechnung wichtiger Kennzahlen und deren Analyse (z.B. EBIT) zu erleichtern.

Die Erfolgsrechnung muss in Übereinstimmung mit Art. 959b OR dargestellt werden. Weitere Positionen sind in der Erfolgsrechnung oder im Anhang einzeln auszuweisen, sofern diese aufgrund der Unternehmenstätigkeit üblich oder zur Beurteilung der Ertragslage wesentlich sind.

Anhang

Neu haben alle Unternehmen mit Ausnahme der Einzelunternehmen, der Personengesellschaften und nicht im Handelsregister eingetragenen Vereinen und Stiftungen einen Anhang zu erstellen. Dieser ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung.

Bewertung von Aktiven

Wie die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (z.B. Swiss GAAP FER, IFRS, US GAAP) unterscheidet das OR künftig bei der Bewertung von Aktiven auch zwischen der Bewertung zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung (Ersterfassung) und der Bewertung an späteren Bilanzstichtagen (Folgebewertung). Bei der Ersterfassung müssen die Aktiven zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet werden. Bei der Folgebewertung dürfen die Aktiven grundsätzlich nicht höher bewertet werden, Ausnahmen bilden die Bestimmungen für einzelne Aktiven.

Der (planmässige) Wertverlust infolge Nutzung und Alterung wird durch Abschreibungen berücksichtigt, anderweitige (ausserplanmässige) Wertverluste durch Wertberichtigungen.

Bewertung von Passiven

Verbindlichkeiten müssen zum Nennwert bilanziert werden. Das schliesst eine Bewertung zum allenfalls niedrigeren Marktwert aus. Ein allfälliges Disagio kann jedoch aktiviert werden. Rückstellungen müssen dann gebildet werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse ein Mittelabfluss (ohne Gegenwert) in der Zukunft erwartet wird. Das Gesetz erlaubt ausdrücklich die Bildung von Rückstellungen für regelmässig anfallende Aufwendungen für Garantieverpflichtungen, Sanierungen von Sachanlagen,

Restrukturierungen sowie für die «Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens» (Art. 960e OR).

Noch eine Bemerkung zu den stillen Reserven

Die Bildung von Bewertungsreserven (stillen Reserven) ist weiterhin handelsrechtlich zulässig. Zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur «Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens» dürfen zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Aktiven vorgenommen werden. Nicht mehr begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen müssen nicht zwingend aufgelöst werden (Art. 960e Abs. 4 OR). Ausserdem sind ausdrücklich Rückstellungen, zur Sanierung von Sachanlagen, für Restrukturierungen und für die «Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens» erlaubt.

Neu ist zudem vorgesehen, dass im Falle der Bewertung von Aktiven zum Börsenkurs/Marktpreis eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden darf, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen (Wertschwankungsreserven) (Art. 960b OR).

Im Falle der Auflösung von stillen Reserven gilt weiterhin die bisherige Regelung des Aktienrechts, wonach der Nettobetrag der aufgelösten stillen Reserven im Anhang auszuweisen ist (Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR).

Was bedeutet dies für Sie?

Die Buchungen müssen ab dem Geschäftsjahr 2015 (ab 1.1.2015) nach dem neuen Kontenplan und den neuen Rechnungslegungsvorschriften erfasst werden.

- Wenn Sie die Jahresabschlüsse bereits nach den neuen Rechnungslegungsvorschriften erstellen, dient dieser Bericht als Information und Sie brauchen keine weiteren Vorkehrungen zu treffen.
- Wenn Ihre Buchhaltung durch uns oder einen anderen Treuhänder erfasst wird, dient dieser Bericht für Sie als Information. Die Vorderland Treuhand AG wird die Umstellung auf das neue Rechnungslegungsrecht für ihre Kunden vornehmen.
- Für den Fall, dass Sie die Buchungen selber mit Ihrer Buchhaltungssoftware erfassen, steht Ihnen die Vorderland Treuhand AG für die Umstellung der Buchhaltung und die korrekte Rechnungslegung gerne zur Verfügung.

Kontakt

Vorderland Treuhand AG
Poststrasse 27
9410 Heiden
+41 71 536 66 00
www.vl-treuhand.ch